

- über durchgeführte Recherchen zur Ermittlung nutzbarer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation;
- über die erfolgte Analyse der Schutzrechtssituation und die Durchführung schutzrechtlicher und lizenzwirtschaftlicher Maßnahmen in erforderlichem Umfang sowie über die Standardisierung;
- über Termine und Fristen für die Bearbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, über die Kontrolle von Teilergebnissen und die Durchführung von Zwischenverteidigungen;
- zur Gewährleistung einer stabilen Qualität und Zuverlässigkeit einschließlich der Schutzgüte und andere, die Gebrauchseigenschaften bestimmende Kennziffern;
- zur Gewährleistung eines niedrigen Aufwandes für Instandhaltung und Reparaturen sowie zur Sicherung des technischen Services und der Ersatzteilversorgung;
- zur Leitung der Arbeit, wie z. B. Sicherung der Kooperationsbeziehungen und Verantwortung für die Koordinierung der Arbeiten;
- zur Verantwortung für die Überleitung der Ergebnisse in die Produktion und die umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Volkswirtschaft;
- über die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten;
- zur Vorbereitung der Durchführung von Investitionen;
- über Aufwandslimite für die wissenschaftlich-technische Aufgabe sowie über die moralische und materielle Stimulierung der wissenschaftlichen Kollektive.

(4) Der Leiter bzw. Auftraggeber, vor dem die Verteidigung durchzuführen ist (nachfolgend Leiter genannt), hat die Zielstellung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und die volkswirtschaftlich günstigste Lösungsvariante sowie die entsprechend Abs. 3 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.

§5

Zwischenverteidigung

(1) Zwischenverteidigungen dienen der Einschätzung des Standes der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe und der Entscheidung über Fragen ihrer Weiterführung, insbesondere bezüglich der Sicherung der Erfüllung der ökonomischen Vorgaben.

(2) Bei der Zwischenverteidigung sind durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie durch die dem Verteidigungsgremium gemäß § 7 Abs. 1 angehörenden Vertreter der Hersteller, Hauptabnehmer, Kooperationspartner, Handelsorgane usw. alle erforderlichen Berechnungen und Nachweise vorzulegen bzw. Entscheidungen zu treffen, die für den planmäßigen Abschluß der Arbeiten und die Überleitung der Ergebnisse in die volkswirtschaftliche Nutzung erforderlich sind.

(3) Zu den entsprechend Abs. 2 geforderten Entscheidungsgrundlagen gehören insbesondere Berechnungen und Nachweise bzw. Festlegungen

- zur Präzisierung der Aufgaben- und Zielstellung entsprechend den Berechnungen über die zu erwartende Effektivität, entsprechend neuer Erkenntnisse und den Ergebnissen der Applikationsforschung;
- zur Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarungen mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW über die künftige Produktionskooperation und -Spezialisierung;
- für die umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse einschließlich der Überleitung von Teilleistungen und Festlegungen über den Bau von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten;
- über die konkrete Sicherung erforderlicher Zulieferungen für die Serienproduktion in Qualität und Quantität;

- über die Anwendung moderner Fertigungsverfahren bei der Herstellung des Erzeugnisses.

(4) Der Leiter hat das Zwischenergebnis sowie die entsprechend Abs. 3 getroffenen Festlegungen zu bestätigen.

§6

Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung dient dem Nachweis über die Erfüllung der im Plan festgelegten bzw. der auf seiner Grundlage vertraglich vereinbarten Aufgaben- und Zielstellung und der Bewertung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses.

(2) Bei der Abschlußverteidigung trägt der Leiter die Verantwortung dafür, daß die für die volkswirtschaftliche Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlichen Entscheidungen durch den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung sowie die zuständigen Mitglieder des Verteidigungsgremiums gemäß § 7 Abs. 1 getroffen bzw. die dazu notwendigen Maßnahmen festgelegt und eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere Nachweise und Festlegungen

- zur schnellen Einführung des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens in die Produktion einschließlich der Mitwirkung der Forschungs- und Entwicklungskollektive bei der Betreuung der anlaufenden Produktion bis zum Abschluß der Anlaufphase;
- zum Preisvorschlag auf der Grundlage der für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der bestätigten bzw. vereinbarten Preislimite unter Beachtung der in den Rechtsvorschriften* festgelegten Fristen;
- zum Bericht über die Schutzrechtssituation, insbesondere über die Rechtsmängelfreiheit bzw. über Konsequenzen aus dem Vorliegen störender Schutzrechte, Festlegungen zur schutzrechtlichen Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie über Lizenzvergabe;
- zur Abrechnung über die Inanspruchnahme der auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik aufgabenbezogen vorgesehenen Mittel und der endgültigen Höhe des für die wissenschaftlich-technischen Leistungen bezahlten Preises;
- über die endgültige Höhe der Mittel zur materiellen Stimulierung;
- zur Ablösung der themengebundenen Grundmittel durch Verkauf oder Übernahme in die Produktion.

(3) Soweit in der Abschlußverteidigung nichts anderes festgelegt ist, gilt als Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung die Unterzeichnung des Abschlußberichtes bzw., soweit eine Pflicht zur Verteidigung besteht, die Unterzeichnung des Verteidigungsprotokolls durch den Leiter bzw. Auftraggeber, vor dem die Verteidigung durchgeführt wurde, und den Vertreter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung.

§7

Verteidigungsgremium

(1) Für die Durchführung von Verteidigungen ist durch den Leiter ein Verteidigungsgremium zu bilden, in das von den zuständigen Leitern beauftragte Vertreter

- der Hersteller des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses bzw. der Anwender des neuen Verfahrens,
- der Hauptabnehmer,
- wichtiger, an der Lösung der Aufgabe beteiligter Partner,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW),
- der Handelsorgane, einschließlich Warenkontore, wenn es sich um Entwicklungen für Konsumgüter handelt,

* Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren - (GBl. II. Nr. 24 S. 257)